



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein	Ja
Publication in the Official Journal	Yes/No	Yes
Publication au Journal Officiel	Oui/Non	Oui

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 186/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 79 101 960.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 6549

Bezeichnung der Erfindung: **Stabilisierte, flammgeschützte, thermoplastische Formmassen**
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C08L 77/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 18. Dezember 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / **BASF AG (Beschwerdegegner)**
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : **Bayer AG (Beschwerdeführer)**

Stichwort / Headword / Référence : **Widerrufsantrag des Patentinhabers/BASF**

EPÜ / EPC / CBE **Art. 102(3)(a), 113(2)**
"Widerruf des europäischen Patents"
"Förmlicher Antrag des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Beantragt der Patentinhaber im Einspruchsverfahren den Widerruf seines Patents, so ist dieses ohne Sachprüfung der Patenthinderungsgründe zu widerrufen (im Anschluß an die Rechtsauskunft des EPA Nr. 11/82, Amtsbl. EPA 1982, 57 und die Entscheidung T 73/84, Amtsbl. EPA 1985, 241).

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 186 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 18. Dezember 1985

Beschwerdeführer: Bayer AG, Leverkusen
(Einsprechender) Zentralbereich
Patente, Marken und Lizenzen
Bayerwerk
D-5090 Leverkusen

Vertreter:

Beschwerdegegner: BASF Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Carl-Bosch-Str. 38
D-6700 Ludwigshafen

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: ¹⁴ Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 13. Juni 1985, mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 6549 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglied: F. Antony
Mitglied: O. Bossung

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 13. Juni 1984 wurde der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 006 549, das auf die europäische Patentanmeldung Nr. 79 101 960.7 erteilt worden war, zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung erhob die Einsprechende am 12. Juli 1984 Beschwerde und bezahlte die Gebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 13. Oktober 1984 eingereicht.
- III. Die Einsprechende beantragt, das europäische Patent zu widerrufen. Mit Schreiben vom 05. Juni 1985 beantragt nunmehr die Patentinhaberin ebenfalls, das europäische Patent zu widerrufen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Da der Patentinhaber selbst den Widerruf seines Patents beantragt hat, stellt sich zunächst die Frage, ob ein solcher Antrag zugelassen werden kann. Im Einspruchsverfahren vor dem EPA hat sich für den Patentinhaber das Bedürfnis ergeben, sein Patent mit rückwirkender Kraft (ex tunc) zu beseitigen. Das Europäische Patentamt hat daher nach einem rechtlichen Weg gesucht, wie sich der Patentinhaber im Einspruchsverfahren des europäischen Patents rückwirkend entledigen konnte. Diese Lösung wurde in der Rechtsauskunft Nr. 11/82 (Amtsbl. EPA 1982, 57) dargelegt. Sie sieht vor, daß der Widerruf des europäischen Patents (ohne weitere Prüfung der Patentfähigkeit) erfolgt, wenn der Patentinhaber erklärt, daß er der Aufrechterhaltung des

Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt und er auch keine geänderte Fassung vorlegt. Entsprechendes wurde angenommen für den Fall, daß der Patentinhaber den Antrag stellt, das Patent zu widerrufen.

3. Diese Lösung begegnet keinen rechtlichen Bedenken; sie steht im Einklang mit der Vorschrift nach Artikel 113 (2) EPÜ, wonach sich das EPA an die vom Patentinhaber "vorgelegte oder gebilligte Fassung" des europäischen Patents zu halten hat. Diese Billigung liegt nicht vor, wenn der Patentinhaber, ohne eine geänderte Fassung vorzulegen, ausdrücklich erklärt, daß er der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt (vgl. T 73/84 "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers/SMS" - Amtsbl. EPA 1985, 241). Dies hat zur Folge, daß gegen den Willen des Patentinhabers das Patent nicht aufrecht erhalten werden kann. Daher kann er die notwendige Folge einer solchen Erklärung - also den Widerruf - auch unmittelbar beantragen.
4. Im vorliegenden Fall lautet der Antrag des Patentinhabers auf Widerruf des Patents. Es besteht kein Zweifel, daß er damit Widerruf i.S.v. Artikel 102 (1) mit der Wirkung von Artikel 68 EPÜ, also dem Wegfall der Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des darauf erteilten Patents von Anfang an anstrebt. Dieser Antrag unterscheidet sich von der Erklärung über die Nichtbilligung irgendeiner Anspruchsfassung zwar der Form, aber wegen der gleichen Zielrichtung nicht dem Inhalt nach, so daß der hier gestellte Antrag als Entzug des Einverständnisses mit der erteilten Fassung des Patents ausgelegt werden kann.

5. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung i.S.v. Artikel 102 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, nicht nur entbehrlich, sondern ausgeschlossen. Das Fehlen einer gültigen Fassung des Patents (vgl. oben Nr. 3) hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthinderungsgründe entzogen ist.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 006 549 wird widerrufen.

He

Adler

So